

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie**KOM(2003) 319 endg.; Ratsdok. 10143/03**

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiative der Kommission zur Formulierung vereinheitlichter Standards zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie. Dies wird zu einer weiteren Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen in den Staaten der EU führen. Gleichzeitig ist eine Verbesserung der Lebens- und Umweltverhältnisse für die Bürgerinnen und Bürger der EU zu erwarten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags für folgende Änderungen einzusetzen:

1. Soweit nicht auf Grund der bergbaulichen Besonderheiten Abweichungen geboten sind, sollte die vorgeschlagene Richtlinie als Teil des europäischen Abfallregimes im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den zentralen Begriffsbestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) für die Begriffe "Abfall" und "Verwertung/Beseitigung", stehen. In dem Richtlinienvorschlag sind daher insbesondere Aussagen, die im Hinblick auf die Abfall-

definition der Abfallrahmenrichtlinie sowie die vom Europäischen Gerichtshof unter anderem in seiner Entscheidung vom 18. April 2002 (C-9/00) für die Rohstoffgewinnung entwickelten Abgrenzungskriterien missverständlich sind oder hierzu im Widerspruch stehen, zu vermeiden.

So sollten beispielsweise nicht Materialien wie taubes Gestein und Deckgebirge sowie Oberboden als Beispiele für typische bergbauliche Abfälle genannt werden.

Vielmehr sollte in den Erwägungsgründen und der Abfalldefinition klargestellt werden, dass nur solche Stoffe von der vorgeschlagenen Richtlinie erfasst werden, die der Abfalldefinition der AbfRRL unter Berücksichtigung der neuesten EuGH-Rechtsprechung zur Abfalleigenschaft von bei der Rohstoffgewinnung anfallendem Gestein entsprechen. Dies entspricht auch der Auffassung der Kommission, die in der Fußnote 21 der Begründung selbst auf das EuGH-Urteil verweist. Dieses Anliegen ist von grundsätzlicher Bedeutung und betrifft vor allem die Abraummassen und Deckschichtmaterialien aus Tagebauen der Braunkohlen- bzw. der Sand- und Kiesgewinnung, die separat abgetragen werden und ohne Aufbereitung oder sonstige chemisch/physikalische Behandlung unmittelbar wieder zur Verfüllung und Rekultivierung auf der Kippenseite des Tagebaus verkippt werden.

2. Die Richtlinie sollte keine ungünstigeren Regelungen für die Rohstoffwirtschaft als andere Richtlinien, insbesondere die Abfalldeponierichtlinie (1999/31/EG), enthalten. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu der Sicherheitsleistung (Artikel 14) und den Übergangsfristen (Artikel 22).
3. Die Richtlinie sollte keine Regelungsbereiche erfassen, die auf EU-Ebene bereits abschließend geregelt oder zu denen bereits Konsensentscheidungen getroffen worden sind. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu den Unfallmanagementvorschriften (Novellierung der Seveso II-Richtlinie), zur Öffentlichkeitsbeteiligung (Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten (2003/4/EG)), zum Gewässerschutz (Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)) sowie zur Umwelthaftung (Kommissionsvorschlag für eine Umwelthaftungsrichtlinie)).

Spezielle, von den allgemeinen Regelungen abweichende Rechtsvorschriften sind weder erforderlich noch sachgerecht. Sie würden zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von bergbaulichen Abfallanlagen gegenüber an-

deren Vorhaben führen. Die im vorliegenden Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen zu den angesprochenen Themenbereichen sollten daher entfallen bzw. durch Verweise auf die einschlägigen Richtlinien ersetzt werden.

4. Auf Grund der Richtlinie sollten nur Maßnahmen verlangt werden, die nicht nur technisch machbar, sondern auch wirtschaftlich vertretbar sind.
5. Es sollten möglichst umfassende Ausnahmeregelungen für die Bewirtschaftung inerter Abfälle ausgehandelt werden, um den Verwaltungsaufwand soweit wie möglich zu reduzieren.
6. Der Vorschlag trägt dem Grundsatz der "nachhaltigen Entwicklung" nur eingeschränkt Rechnung, da den wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu wenig Gewicht beigemessen wird.

Dies gilt insbesondere für die Zielvorgaben, die in Anlehnung an Artikel 3 c der IVU-Richtlinie den so genannten Nachhaltigkeitsgrundsatz berücksichtigen sollten, der eine gleichrangige Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange im EU-Recht fordert. Insoweit kann die Durchführung bestimmter Maßnahmen nur dann verlangt werden, wenn diese insbesondere technisch möglich, unter Umwelt- und Arbeitsschutzgesichtspunkten sinnvoll und unbedenklich sowie wirtschaftlich vertretbar sind (Artikel 5 Abs. 2 des Vorschlags).

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2 Abs. 1

In Artikel 2 Abs. 1 sollte der Begriff "mineralische Abfälle" gestrichen werden und durch den Begriff "Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie" ersetzt werden. Im behördlichen Sprachgebrauch werden unter "mineralischen Abfällen" herkömmlich anorganische Abfälle verstanden. Nach dem Richtlinienvorschlag könnten dagegen unter diesen Begriff auch organische Abfälle, z. B. aus der Gewinnung von Öl etc. (s. Artikel 3 Abs. 4), eingeordnet werden.

Als Folgeänderung wäre der Begriff "mineralische Abfälle" in Artikel 3 Nr. 21, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 5 zu ändern.

Zu Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c

Der Begriff "unverschmutzter Boden" sollte durch den Begriff "unverschmutzte Böden und Gesteine" ersetzt bzw. ergänzt werden, da z. B. in Steinbrüchen auch in den obersten Schichten Gesteine vorkommen können.

Zu Artikel 2 Abs. 3

Unklar ist, warum die Ablagerung ungefährlicher Inertabfälle den Regelungen in Buchstaben a bis c des Artikels 13 Abs. 1 unterliegen soll. Regelungsinhalt ist der Schutz von Gewässern vor einer Verschmutzung durch Sickerwässer. Ob dieser erforderlich ist, darf angesichts der Definition für Inertabfälle (Artikel 3 Abs. 3) bezweifelt werden, denn dort heißt es: "Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächenwasser und/oder Grundwasser gefährden." Insoweit muss auch die Möglichkeit des Artikels 13 Abs. 2, der bei Nachweis im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen gemäß Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b und c zulässt, für Inertabfälle eingeräumt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4

Bei der beispielhaften Aufzählung mineralischer Rohstoffe sollten auch die Salze genannt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 8

Artikel 3 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'(8) "Halde" ist eine künstliche Anhäufung der bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen angefallenen Gesteinsmassen, die unaufbereitet oder nach Aufbereitung abgelagert worden sind.'

Zu Artikel 3 Nr. 11

Artikel 3 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'(11) "leicht freisetzbares Zyanid" sind Zyanid oder Zyanidverbindungen, die bei Raumtemperatur und einem pH-Wert von 4,0 Zyanwasserstoff abspalten.'

Zu Artikel 3 Nr. 26 - neu - und 27 - neu -

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- Nach Nummer 25 ist folgende Nummer 26 einzufügen:

'(26) "signifikante Unfallgefahr"...'

- Nach Nummer 26 ist folgende Nummer 27 einzufügen:

'(27) "Abfallbeförderungssystem"...'

Zu Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a Unterbuchstabe iii

Der zweite Halbsatz sollte wie folgt gefasst werden: "soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ökologisch unbedenklich ist sowie das öffentliche Interesse hinsichtlich der landschaftlichen Folgenutzung dem nicht entgegensteht". Der somit ersetzte Begriff "praktisch möglich" wird durch die neue Formulierung näher bestimmt und durch den Aspekt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ergänzt.

Zu Artikel 10 Abs. 2

Neben der Verschmutzung des Oberflächen- und Grundwassers sollte in der Richtlinie auch die Verschmutzung des Bodens berücksichtigt werden. Artikel 10 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

"die Verschmutzung des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers gemäß Artikel 13 Abs. 1 und 2 zu vermeiden;"

Zu Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a

In Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Wasser- und windbedingte Abträge sollen auf ein vertretbares Maß reduziert werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abträge, die zu Schwermetallkontaminationen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers führen, sind zu vermeiden."

Zu Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe e

Folgender Satz ist missverständlich formuliert:

"Es wurden geeignete Vorkehrungen für den Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung in der Nachsorgephase getroffen.",

denn in der Nachsorgephase ist die Abfallentsorgungseinrichtung bereits stillgelegt. Es wird vorgeschlagen, folgendermaßen umzuformulieren:

"Es wurden geeignete Vorkehrungen für die Nachsorgephase der Abfallentsorgungseinrichtung getroffen."

Zu Artikel 12

Es bleibt offen, ob im Rahmen der Stilllegung auch die Endgestaltung und Gewährleistung mindestens der Voraussetzungen für eine planerisch festgesetzte Folgenutzung mit geregelt werden soll ("Wiedernutzbarmachung").

Zu Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b

Entsprechend der Berücksichtigung des Bodens in der Überschrift des Artikels 13 ist neben dem Oberflächen- oder Grundwasser in Abs. 1 Buchstabe b auch der Boden zu nennen. Daher wird folgende Ergänzung des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe b vorgeschlagen:

"die Bildung von Sickerwasser sowie die Verschmutzung von Boden und Oberflächen- oder Grundwasser durch die Abfälle zu vermeiden;".

Zu Artikel 15 Abs. 1 und 2

Hierzu wird angemerkt, dass entsprechende Vorschriften in der UVP-Richtlinie 85/337/EWG bereits enthalten sind. Insofern würde ein Querverweis ausreichen.

Zu Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b und f

Artikel 20 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- Buchstabe b ist zu streichen.
- Buchstabe f ist zu streichen.

Zu Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe d

Leitlinien für die Inspektionen sind bereits in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten enthalten.

Zu Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe g

In der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG sind bereits die derzeit zur Verfügung stehenden CEN-Verfahren für Probenahme- und Analyseverfahren benannt worden. Das dort enthaltene Verzeichnis wird geändert, sobald weitere CEN-Normen zur Verfügung stehen.

7. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für die Beratungen der Vorlage in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Vertreter des Landes Hessen,

Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

(Ministerialrat Kurt Bartke).